

S a t z u n g
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume in der
Gemeinde Kenz-Küstrow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. Nr. 10, S. 205) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kenz-Küstrow unterhält nachfolgende Räume zur öffentlichen Nutzung, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.
1. Dorfgemeinschaftshaus Kenz
 2. Gemeindehaus Küstrow
- (2) Benutzer (Dritte) können sein:
Verbände, Vereine, sonstige Gruppen und Einzelpersonen, deren Aufgabenstellung nicht kommerziellen Interessen dient.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Als Miete werden festgesetzt für

1. Einwohner ¹ der Gemeinde im Dorfgemeinschaftshaus Kenz	60,00 Euro/ 24 h ²
2. Einwohner ¹ der Gemeinde im Gemeindehaus Küstrow (großer Saal)	50,00 Euro/ 24 h ²
3. Einwohner ¹ der Gemeinde im Gemeindehaus Küstrow (kleiner Saal)	30,00 Euro/ 24 h ²
4. Nichteinwohner der Gemeinde im Dorfgemeinschaftshaus Kenz	120,00 Euro/ 24 h ²
5. Nichteinwohner der Gemeinde im Gemeindehaus Küstrow (großer Saal)	100,00 Euro/ 24 h ²
6. Nichteinwohner der Gemeinde im Gemeindehaus Küstrow (kleiner Saal)	60,00 Euro/ 24 h ²

¹ Einwohner der Gemeinde sind diejenigen, die mit Hauptwohnung in der Gemeind gemeldet sind.

² Die 24 h Nutzungsdauer berechnen sich ohne Vor- und Nachbereitungszeiten. Die Vor- und Nachbereitungszeiten sind mietfrei.

- (2) Wenn 5 Tische und 25 Stühle aus den unter § 1 Abs. 1 genannten Räumen ausgeliehen werden, ist der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 – 6 genannte Mietpreis zu zahlen, da die Gemeinde in diesen Fällen gehindert ist, die Räume aufgrund fehlenden Inventars anderweitig zu vermieten.
- (3) Die Kautions beträgt 60,00 Euro für alle Nutzer.
- (3) Die Miete und die Kautions werden mit dem Beginn der Nutzung fällig. Sie sind in der Kasse des Amtes Barth oder auf eines der Konten des Amtes Barth unter Angabe des Grundes einzuzahlen. In Ausnahmefällen können die Miete und die Kautions auch in bar bei der Verantwortlichen/dem Verantwortlichen, die/der im Auftrag des Bürgermeisters tätig wird, eingezahlt werden.
- (4) Für Vereine und FFW der Gemeinde ist die Nutzung mietfrei.
- (5) Auf Antrag kann die Miete ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Mieterlass entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Der Bürgermeister oder eine/ein von ihm bestimmte(r) Verantwortliche(r) ist berechtigt, die Veranstaltungen zu kontrollieren, ob es sich bei dem Mieter um einen Einwohner oder Nichteinwohner der Gemeinde handelt. Ergibt sich bei der Kontrolle, dass zu Zwecken des Gebührenerlasses oder der Gebührenreduzierung bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht wurden, wird die Kautions einbehalten.

§ 3 Antragstellung

Der Antrag auf Nutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Räume ist beim Bürgermeister zu stellen. Der Bürgermeister oder eine/ein von ihm bestimmte(r) Verantwortliche(r) schließt eine Nutzungsvereinbarung unter Beachtung des Einzelfalls.

§ 4 Vertragsgemäßer Gebrauch / Haftung / Sicherungspflichten

- (1) Die Nutzung der Mieträume und des Inventars erfolgt zu privaten oder gewerblichen Zwecken, die zu keiner Beeinträchtigung der Mieträume und des Inventars führen dürfen. Die Mieträume mit allem Inventar werden in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass Mieträume und Inventar pfleglich behandelt und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden sowie eine über die nutzungsbedingte Abnutzung hinausgehende Beeinträchtigung vermieden wird.
- (2) Der Vermieter ist dafür verantwortlich, dass die Mieträume ausreichend gegen Feuer, Leitungswasser und Sturm versichert sind.
- (3) Der Mieter haftet für alle während der Nutzungszeit auftretenden Schäden an den Mieträumen und dem Inventar, die vom ihm, seinen Besuchern, Mitgliedern, Kunden oder sonstigen Personen verursacht werden.
- (4) Der Mieter haftet auch für Ansprüche Dritter einschließlich Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht während der Nutzungszeit.

- (5) Der Haftungsausschluss des Vermieters für Schäden, die während der Nutzungszeit entstehen, wird ausdrücklich in der schriftlichen Nutzungsvereinbarung vereinbart oder gilt bei Übernahme der Räume ohne schriftliche Vereinbarung gemäß dieser Satzung vereinbart.
- (6) Treten trotz aller Vorsicht Schäden auf, sind diese dem Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe der Mieträume anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Kenz-Küstrow vom 29.07.2004 außer Kraft.

Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Kenz-Küstrow, 21.12.05


Bröker-Schmidt (Siegel)
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. Nr. 10, S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kenz-Küstrow, 21.12.05


Bröker-Schmidt (Siegel)
Bürgermeister



Aushang am:	22.12.05	
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	09.01.06	
	Datum	
Abnahme am:	09.01.06	
	Datum/Unterschrift	

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Gemeinde Kenz-Küstrow
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 13.11.1 Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎
59 146

Name
Herr Sternitzke

Datum
3. Januar 2006

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Kenz-Küstrow

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Räume in der Gemeinde Kenz-Küstrow



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:
keine Beanstandung

Im Auftrag


Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen
Telefon: 038326 / 59 (0)
Telefax: 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern
Außenstelle Ribnitz-Damgarten
Damgartener Chaussee 40
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon: 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
Konto: 29000005
BLZ: 13051022